

S A T Z U N G
für
„Schulfonds der Meldorfer Gelehrtenschule“

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulfonds der Meldorfer Gelehrtenschule e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in Meldorf. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 02 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein will die Ausbildung der Schüler dadurch fördern, dass er der Meldorfer Gelehrtenschule in Meldorf in allen Aufgaben ideelle und materielle Unterstützung gewährt. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Beiträge, Spenden usw.) sind im Rahmen dieses Zieles für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Schule zugunsten der Schüler in Bereichen, für die ihr keine oder nicht ausreichende Mittel vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden, z.B.:

- Beihilfe zu Sportveranstaltungen und Klassenfahrten,
- Anschaffungen zusätzlicher Lehrmittel, die über die vom Schulträger zu beschaffenden Lehrmittel hinausgehen,
- Zuschüsse zu gemeinsamen Theater- und Filmbesuchen,
- Spenden für andere gemeinnützige Organisationen, wie Jugendherbergswerk, etc..

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Dithmarschen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Meldorfer Gelehrtenschule zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 03 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können jede volljährige Person, insbesondere Eltern der Schüler, Körperschaften öffentlichen Rechts, juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereine werden. Sie müssen Gewähr dafür bieten, dass sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
- b) bei Körperschaften, juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen bei deren Auflösung
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) bei Nichtzahlung des Beitrages.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen.

§ 05 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird fällig jeweils spätestens zum 1. März eines jeden Jahres. Die Zahlung erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren nach Ermächtigung.

§ 06 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 07 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende ist der jeweilige Schulleiter der Meldorfer Gelehrtenschule. Als stellvertretender Vorsitzender sollte der jeweilige Elternbeiratsvorsitzende gewählt werden, als Kassenführer der für den Schulhaushalt zuständige Lehrer der Meldorfer Gelehrtenschule. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 08 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
5. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.

§ 09 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorsitzende bleibt für die Dauer seiner Tätigkeit als Schulleiter Vorstandsmitglied, der stellvertretende Vorsitzende für die Dauer seiner Amtszeit; sofern nicht der Elternbeiratsvorsitzende gewählt wird, wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, insbesondere auch § 7 der Satzung, und über die Auflösung des Vereins;
3. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte von dem Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, für außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 12, 13, 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.10.1986 errichtet und von der Mitgliederversammlung am 28.09.1993 und 22.03.1994 geändert.